

Einleitung

Ein gängiges Sprichwort besagt "Schuster tragen die schlechtesten Schuhe". Um zu verhindern, dass ähnliches für unsere Branche gilt, haben wir die nachfolgende Checkliste zum Thema Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (VSH) entwickelt.

Auch Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler sind verpflichtet eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vorzuweisen. Im Schadensfall kann und soll sie helfen, berufliche Risiken zu übernehmen.

Zu den Risiken gehören unter anderem Beratungs-, Schätz- und Rechenfehler sowie der Verlust von Dokumenten, Akten und anderen Schriftstücken aber auch Haftpflichtforderungen aufgrund verzögerter Leistungserbringung, unzureichender Beratung, bei Urheberrechts-, Markenrechts-, Persönlichkeitsrechts- und Bildrechtsverletzungen oder auch die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. Des Weiteren können Schäden aus Datenverlust, wegen Wettbewerbsverstoßes oder innerhalb einer Organtätigkeit entstehen.

Die VSH bietet Versicherungsschutz für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden. Vielfach sind zusätzliche Absicherungen für die bestehenden Risiken sinnvoll. Damit Sie auch tatsächlich abgesichert sind, ist es trotz Innovationsklauseln oder Garantien wichtig, Ihren Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen: Sind alle Mitarbeiter erfasst? Werden sich rechtliche Rahmenbedingungen absehbar ändern oder ist dies möglicherweise bereits geschehen? Wurden neue Geschäftsfelder erschlossen oder neue Tätigkeiten begonnen? Ihre VSH sollte mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung Schritt halten, sowie stets neuen gesetzlichen nationalen und europäischen Regelungen entsprechen.

Wir empfehlen daher eine regelmäßige Überprüfung des eigenen Versicherungsschutzes – gern mit Hilfe fachkundiger, spezialisierter Kollegen, sehr gerne aber auch mit Hilfe der nachfolgenden Checkliste.

Wir möchten uns bei unserem Fördermitglied, der Hans John Versicherungsmakler GmbH für die intensive Mitarbeit an diesem Projekt bedanken. Dies gilt auch für unser Mitglied Thomas Schmidt, Versicherungsmakler aus Potsdam mit der Conto Business Service GmbH, der den Anstoß für dieses langwierige und umfangreiche Projekt gegeben und die Projektarbeit über die gesamte Zeit begleitet hat.



| 1. Versicherer, Vertrag und Betreuung | 3 |
|---|---|
| 2. Versicherter Personenkreis | |
| 3. Örtlicher, zeitlicher und sachlicher Versicherungsschutz | |
| 4. Versicherungssumme | |
| 5. Kündigung | |
| 6. Obliegenheiten | |
| 7. Ausschlüsse | |

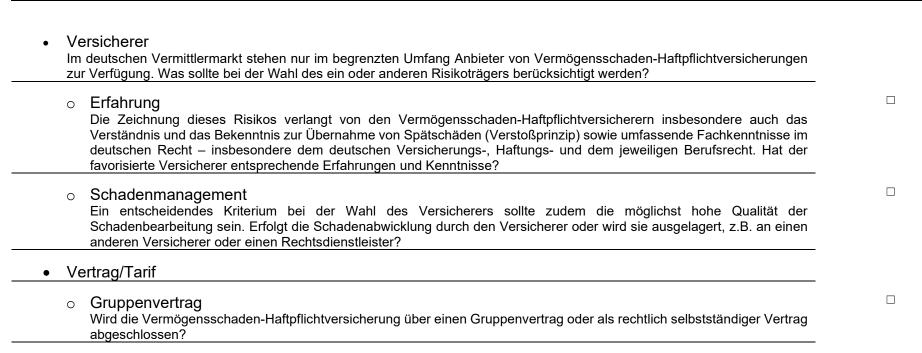
Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechtsformen erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.



Bedarf? Versichert?

1. Versicherer, Vertrag und Betreuung

Ein erster Schritt bei der Detailanalyse und Prüfung des Bedarfs hinsichtlich der eigenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die Berücksichtigung von grundsätzlichen, weichenstellenden Vorüberlegungen und Entscheidungen im Hinblick auf die Wahl des Versicherers, der Art des Vertrages beziehungsweise des Tarifes und die Frage, wer den Vertrag betreuen soll.





| | Bedarf? Versichert? |
|--|-------------------------------------|
| Untervermittlertarif Teilweise ist es möglich, aufgrund spezieller Konstellationen (z.B. Handelsvertretervertrag, Kooperationsvertrag) Verträge abzuschließen. Wichtig ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werder bei Wegfall der Voraussetzungen: Ein sofortiges vertragliches Sonderkündigungsrecht besteht regelmäßig nicht | |
| O Personen- oder Umsatztarif Einige Versicherer bemessen ihre Beiträge nach der Personalstruktur. Hier gibt es am Markt deutliche Unt hinsichtlich der Anzahl der beitragsfreien Mitarbeiter sowie hinsichtlich der Zuschlagshöhe. Andere Versicherer wiederum nach Umsatz (Courtage/Provision/Honorar). Vereinzelt gibt es auch Kombinationen aus Perso Umsatztarifen. Ob ein Personen- oder Umsatztarif oder ggf. sogar eine Kombination sinnvoller ist, hängt maßg der Unternehmensstruktur aber auch von den Umsätzen ab. Bei der Wahl sollte nicht nur die aktuelle Situation bewerden, sondern auch die (geplante) Entwicklung. Jede Tarifierungsgrundlage hat seine Vor- und Nachteile. | tarifieren nen- und blich von |
| Selbstbehalt Versicherer bieten entweder einen festen Selbstbehalt je Versicherungsfall oder eine prozentual g Selbstbehaltsvariante an. Teilweise werden am Markt noch immer Selbstbehalte von 5.000 oder gar 10. angeboten, um die Beiträge der Versicherung gering zu halten, während viele Tarife keinen Selbstbehalt mehr Ein Selbstbehalt entfällt oftmals auch dann, wenn die Erlaubnis/Zulassung nicht mehr besteht. (Hinweis: Teilweise sind in den Versicherungsbedingungen für zusätzliche Deckungsinhalte abweichende Sell vereinbart) | 000 EUR vorsehen. |
| Die Versicherungsbedingungen bestimmen regelmäßig nicht, ob eine Abwehrpflicht besteht, wenn der b Anspruch unterhalb des Selbstbehalts liegt. Aus der Regelung zu den Prozesskosten und dem Sinn u des Selbstbehalts ergibt sich jedoch, dass der Versicherer hier keine Abwehrpflicht hat, wenn der unterhalb des Selbstbehalts liegt. Aus diesem Grund ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung erforderlie | nd Zweck Anspruch |
| Betreuung Wer betreut die Versicherung tatsächlich und in wessen Interesse? Vermögensschaden-Haftpflichtversicherunge entweder direkt bei den Gesellschaften oder vielfach über (Spezial-)Makler und Assekuradeure abgeschlossen were | |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Seite 4 von 19 Version 2.4 Stand 09/24



Bedarf? Versichert?

| 2 | Ver | cich | erter | Person | nenkreis |
|------------|------|------|-------|--------|-------------|
| ∠ . | V GI | JIGH | CILCI | 1 6130 | IIGIINI GIS |

Regelmäßig beziehen Vermittler zusätzliche Personen in ihren Betrieb mit ein bzw. übertragen diesen vollständig die Vertragserfüllung. Dies kann z.B. aufgrund der gewählten Rechtsform geschehen, weil der Vermittler Angestellte beschäftigt oder mit freien Mitarbeitern zusammenarbeitet. Vielfach greifen Vermittler auch auf Tippgeber zurück bzw. agieren selbst als solcher.

| • | Angestellte Die Beschäftigung von Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis werden in Personentarifen als Risikoerhöhung betrachtet. Wichtig ist, dass Angestellte zahlenmäßig erfasst werden. | |
|---|---|--|
| • | Freie Mitarbeiter Auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern wird regelmäßig als Risikoerhöhung betrachtet. Teilweise wird danach differenziert, ob die Zusammenarbeit nach § 84 oder § 93 HGB erfolgt. Freie Mitarbeiter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit wiederum zusätzlich eigenen Versicherungsschutz. | |
| • | Tippgeber und Kooperationspartner Tippgeber sind keine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Versicherungsschutz besteht für Tippgeber daher nur, sofern dieser ausdrücklich vereinbart ist. | |
| • | Organe der versicherten Gesellschaft Die Inanspruchnahme der Organe der versicherten Gesellschaft (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) sollte mitversichert sein. Nicht selten werden diese für eine Vermittlung persönlich belangt, z.B. wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder weil die Firma nicht mehr existiert. Zum Teil werden sie auch aus prozesstaktischen Gründen zusammen mit der Firma verklagt, um sie als Zeugen auszuschalten | |



Bedarf? Versichert?

3. Örtlicher, zeitlicher und sachlicher Versicherungsschutz

Nach § 11 VersVermV muss die Berufshaftpflichtversicherung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Der Geltungsbereich wird jedoch häufig auf Europa (geografisch) erweitert. Weltweite Deckungen sind Ausnahmen, können jedoch oftmals gegen Zuschlag vereinbart werden.

In zeitlicher Hinsicht muss der Versicherungsvertrag Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung (Verstoßprinzip) gewähren – Beschränkungen in der Nachmeldefrist sind nur in optionalen Bereichen zulässig. Der Versicherungsschutz besteht für Pflichtverletzungen bei Ausübung "beruflicher Tätigkeit".

| • Ört | licher Geltungsbereich (teilweise in den Ausschlüssen geregelt) | |
|-------|--|------|
| | Stimmt die Definition in der Police mit dem eigenen T\u00e4tigkeitsgebiet \u00fcberein, d.h. sind Anspr\u00fcche aus dem europ\u00e4ischen oder au\u00dfereurop\u00e4ischen Ausland denkbar? Der \u00f6rtliche Geltungsbereich ist \u00fcbliblicherweise auf Europa bzw. EU/EWR beschr\u00e4nkt. | |
| | Tätigkeiten über ausländische Niederlassungen sowie über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland sind regelmäßig über die AVB ausgeschlossen. Versicherungsschutz kann ggf. durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen werden, sofern dies rechtlich zulässig ist. | |
| • Zei | tlicher Geltungsbereich | |
| | Unbegrenzte Nachhaftung/Nachmeldefrist für alle versicherten Tätigkeitsbereiche Im Bereich der Pflichtversicherungen darf die Nachmeldefrist (teilweise wird die Bezeichnung "Nachhaftung" verwendet) zeitlich nicht beschränkt werden. Für Verstöße vor Einführung der jeweiligen Pflichtversicherung sind jedoch zeitliche Beschränkungen möglich. Optionale Bausteine sehen vielfach zeitliche Beschränkungen vor. | |
| | Übernahme der Nachhaftung/Nachmeldefrist Der neue Versicherer "übernimmt die Nachhaftung" des Vorversicherers. Die Regelungen am Markt unterscheiden sich stark. Teilweise wird die Entschädigungssumme beschränkt, teilweise wird die Nachhaftung nur vom unmittelbaren Vorversicherer übernommen und der zeitliche Anwendungsbereich zusätzlich eingeschränkt. Besonders praxisrelevant ist diese Klausel seit OLG Stuttgart (Urteil vom 28.11.2008 – 7 U 89/08) nicht mehr. | |



| | Bedarf? | Versichert? |
|--|---------|-------------|
| Sind Bestandsübertragungen und sich daraus ergebende Haftungen vom Versicherungsschutz umfasst? | | |
| Sofern Pflichtverletzungen des abgebenden Vermittlers vor Vertragsbeginn des übernehmenden Vermittlers begangen wurden, kann Versicherungsschutz aufgrund Vorvertraglichkeit nicht gegeben sein. Dies gilt auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. | | |
| Sachlicher Versicherungsschutz (Deckungsgegenstand) | | |
| Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibung Die Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibungen variieren in einem recht großen Umfang. Hier kommt es auf Details an. Teilweise unterscheiden sich die Beschreibungen und Definitionen sehr stark. So besteht entweder weitgehender Versicherungsschutz für das Berufsbild ("Tätigkeit als") oder eingeschränkter Schutz für die Vermittlungstätigkeit. Neben der originären Tätigkeit als Versicherungsvermittler sind zumeist noch eine Reihe weiterer Tätigkeiten aufgelistet, die mitunter optional und oftmals nur gegen Zuschlag versichert werden können. Sofern die Beschreibung der versicherten Tätigkeiten nicht alles abdeckt, was der Versicherungsnehmer durchführt, bzw. sollte der entsprechende Baustein gar nicht eingeschlossen sein, sollte umgehend der Kontakt zum Versicherer gesucht werden. Auf Kompromisse sollte man sich insbesondere in diesem Punkt nicht einlassen. | | |
| OPflichtversicherungen Versicherungsvermittler bzwberater, Immobiliardarlehensvermittler bzw. Immobiliardarlehensberater, Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater sowie den Wohnimmobilienverwalter müssen als jeweilige Erlaubnisvoraussetzung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Hat der Versicherungsnehmer mehrere Erlaubnisse (einige schließen sich gegenseitig aus), muss für jede eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich insbesondere bei Überschneidungen der Tätigkeiten die Pflichtversicherungen nicht bei unterschiedlichen Versicherern zu unterhalten. | | |



| | Bedarf? | Versichert? |
|---|---------|-------------|
| Versicherungsvermittlung (§ 34d Abs. 1 GewO) | | |
| Beratung gegen Honorar Versichert werden sollte auch die mit der versicherten T\u00e4tigkeit als Versicherungsvermittler einhergehende Honorarberatung. Die Honorarberatung eines Vermittlers nach \u00a7 34d GewO erduldet in \u00a7 34d Abs. 1 S. 8 GewO eine Beschr\u00e4nkung, sodass sich die Beratung von Vereinbarungen, \u00e4nderungen oder Pr\u00fcfung von Versicherungsvertr\u00e4gen nur auf solche Dritten erstrecken darf, die nicht Verbraucher sind, und Besch\u00e4ftigte von Unternehmen, deren Unternehmen der Versicherungsmakler ber\u00e4t. | | |
| Leistungsfallbegleitung Das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall gehört zu den Tätigkeiten eines Vermittlers (§ 34d Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GewO). Die Begleitung von Schadensfällen außerhalb des eigenen Bestands ist teilweise ausgeschlossen. | | |
| Gutachter, Sachverständiger und Havariekommissar | | |
| Assekuradeur/"Technischer Versicherungsmakler" Übernimmt der Versicherungsvermittler als Versicherungsvertreter (Assekuradeur) oder als Versicherungsmakler ("technischer Versicherungsmakler") Dienstleistungen für den Versicherer (z.B. Policierung), ist dies regelmäßig gesondert zu versichern. | | |
| Erbringung von gesonderten Servicedienstleistungen Versicherungsvermittler dürfen sich vom Kunden für vermittlungsunabhängige Dienstleistungen gesondert vergüten lassen. Regelmäßig werden "berufsbezogene Servicedienstleistungen" in den Versicherungsbedingungen einbezogen. | | |



| | Bedan? | versichert? |
|--|--------|-------------|
| Versicherungsberatung (§ 34d Abs. 2) | | |
| Immobiliardarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliardarlehensberatung Teilweise unterscheiden die Versicherer bei den Versicherungsbedingungen nach dem Vermittlerstatus: Immobiliardarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 1 GewO) bzw. Honorar-Immobiliardarlehensberater (§ 34 i Abs. 5 GewO). Beide Tätigkeiten schließen sich gegenseitig aus (§ 34 i Abs. 5 S. 2 GewO). | | |
| Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung Durch zahlreiche Regulierungen in jüngster Zeit (u.a. Kleinanlegerschutzgesetz, Finanzmarktnovellierungsgesetz und Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz) hat sich der Anwendungsbereich der Pflichtversicherung deutlich erweitert. Dies gilt insbesondere bei der Vermittlung von Direktinvestments in Sachgüter. Bestehende Erlaubnisse erstrecken sich auch auf die neuen Vermögensanlagen. Werden Direktinvestments vermittelt sollte geprüft werden, ob künftig eine Erlaubnis erforderlich ist und Versicherungsschutz beantragt werden muss. | | |
| Beratung gegen Honorar Auch Finanzanlagenvermittler dürfen gegen Honorar beraten. Eine gesetzliche Beschränkung wie bei Versicherungsvermittlern (s.o.) besteht nicht. | | |
| Haftungsdach Wird die T\u00e4tigkeit nicht mit eigener Erlaubnis, sondern als gebundener Agent (\u00a7 2 Abs. 10 KWG) erbracht, sollte gepr\u00fcft werden, ob die direkte Inanspruchnahme und auch der m\u00f6gliche Regress des Haftungsdaches versichert ist. | | |
| Wohnimmobilienverwaltung Häufig besteht Versicherungsschutz in älteren Bedingungswerken für die "Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter". Dieser Versicherungsschutz entspricht nicht den Anforderungen an die Pflichtversicherung. Wird die Tätigkeit ausgeübt, besteht Handlungsbedarf. | | |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.



| | Bedarf? | Versichert? |
|--|---------|-------------|
| Sonstige Immobilienverwaltung Die Verwaltung von gewerblichen/freiberuflich genutzten Immobilien sowie von Grundstücken unterfällt nicht der Erlaubnispflicht. Insbesondere bei der Verwaltung von sog. Mischobjekten sollte der Baustein eingeschlossen werden. | | |
| Optionale Versicherungsbausteine Neben den erforderlichen Pflichtversicherungen können diverser weitere Finanzdienstleistungen in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Vielfach werden diese unter der Bezeichnung "Sonstige Finanzdienstleistungen" bzw. "FDL" geführt. Achtung: Teilweise wird in diesem Zusammenhang fälschlicherweise auch von "§ 34 c Baustein" gesprochen. Diese Bezeichnung ist irreführend, da dieser Baustein auch Tätigkeiten umfasst, die nicht in den Erlaubnisbereich des § 34 c GewO (z.B. Vermittlung von Bausparverträgen) fallen. Umgekehrt ist z.B. die Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 b GewO) regelmäßig nicht vom Anwendungsbereich des FDL Bausteins umfasst. | | |
| Vermittlung von / Beratung zu: | | |
| Bausparverträgen | | |
| Finanzierungen Gemeint sind Finanzierungen zur Deckung eines Kapitalbedarfs Ihres Kunden, die nicht unter § 34 i GewO fallen. Für die Vermittlung von partiarischen Darlehen bzw. von Nachrangdarlehen i.S.d. § 1 Abs. 2 VermAnIG ist eine Erlaubnis nach § 34 f GewO erforderlich. | | |
| Immobilien Achtung bei der Vermittlung von Fertighäusern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Tätigkeit als Immobilienmakler. Die Vermittlung von entsprechenden Werklieferungsverträgen ist gesondert zu vereinbaren. | | |
| Tätigkeit als Immobiliensachverständiger /-bewerter / -gutachter | | |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Seite 10 von 19 Version 2.4 Stand 09/24



| | Bedarf? | Versichert'? |
|--|---------|--------------|
| Leasingverträgen | | |
| Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung | | |
| Spar- und Einlagenkonten/ Kreditkarten | | |
| Factoringverträgen | | |
| Vermögensverwaltungsverträgen Teilweise beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Produkte/Dienstleister aus Deutschland bzw. EU/EWR. Dies kann z.B. bei Vermögensverwaltungsverträgen von Schweizer Banken zu Deckungslücken führen. | | |
| Gas- / Strom- / Telefonverträgen | | |
| Vermittlung von Containern mit Bewirtschaftungsverträgen | | |
| Vermittlung von Edelmetallen in physischer Form | | |
| "Gebrauchte" Lebensversicherungen | | |
| Sonstige Direktinvestments Vielfach ist bei der Vermittlung von sonstigen Direktinvestments, die nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 7 bzw. 8 VermAnlG fallen, eine individuelle Mitversicherung zu prüfen. | | |
| Betriebliche Altersvorsorge | | |



| | Bedarf? | Versichert? |
|---|---------|-------------|
| Mitversicherung der Beratung zu allen betrieblichen Versorgungssystemen | | |
| o nicht versicherungsförmige Produkte | | |
| Versicherungsschutz auch für Schäden aus fehlerhafter oder mangelnder Ausfinanzierung von Versorgungszusagen | | |
| Mitversicherung der Arbeitnehmerberatung | | |
| Mitversicherung der Beratung im Hinblick auf Zeitwertkonten/ Lebensarbeitszeitkonten | | |
| Mitversicherung der Beratung bei der Gründung/ Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen | | |
| Nettolohnoptimierung Außerhalb der bAV sind weitere Lohnoptimierungen möglich (z.B. Tankgutscheine). Eine steuerliche Beratung im Einzelfall ist rechtlich unzulässig. | | |
| Generationenberatung/ Ruhestandsplanung /Demografieberatung | | |
| Vermittlung von Vorsorgevollmachen/ Patientenverfügungen | | |
| Finanzplanung (zertifizierter Finanzplaner) Sofern Tätigkeiten im erlaubnisfreien Bereich des Family Office erfolgen, bedarf es ggf. einer erweiterten Deckung | | |



| | Bedarf? | Versichert? |
|--|---------|-------------|
| Tätigkeit als Autor/Dozent/Referent bzw. Blogger/Influencer Eine Haftung als Dozent, Autor oder Referent ist eher theoretischer Natur, da regelmäßig ein Vertrag mit dem Leser bzw. Zuhörer nicht besteht. Eine Inanspruchnahme ist aber denkbar, wenn der Vermittler Urheberechtsverletzungen begeht oder das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt. | | |
| Mitversicherung von zulässigen Rechtsdienstleistungen gem. § 5 RDG? Tätigkeiten als Rechtsdienstleistung sind erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder | | |
| o auch, wenn der zulässige Bereich versehentlich überschritten wurde? | | |
| Beratung nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz Umfasst sind hier Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben und ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten, soweit die steuerliche Hilfeleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft besteht, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört. Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang einer steuerlichen Hilfeleistung mit der unternehmerischen Tätigkeit, d.h. ein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang erforderlich. Die Beratung muss eine notwendige Hilfsoder Nebentätigkeit zur Vermittlungstätigkeit sein. Daran fehlt es, wenn die Haupttätigkeit (Vermittlung) auch ohne die steuerliche Beratung ausgeübt werden könnte. Allgemeine steuerliche Hinweise sind zulässig, jedoch keine konkrete steuerliche Beratung. | | |



| | Bedarf? | Versichert? |
|--|---------|-------------|
| Spezielle Pflichtverletzungen | | |
| Kostenschutz im Falle eines Wettbewerbsverstoßes (z.B. Abmahnung, Unterlassung) Dies ist eine Erweiterung der Pflichtversicherung um eine Eigenschadenkomponente, denn die Pflichtversicherungen dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. Wie für alle Deckungserweiterung gilt das zum örtlichen Geltungsbereich bereits Ausgeführte. | | |
| Verstöße der Erben des Versicherungsnehmers (je nach Rechtsform ggf. entbehrlich) Verstirbt der Makler, haben die Erben ggf. die Pflicht, die Kunden über den Tod zu informieren. Verletzen sie diese Pflicht, können sie u.U. schadensersatzpflichtig sein. | | |
| Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten (u.a. GeschGehG) | | |
| Verstöße durch Verletzung Datenschutzverletzungen | | |
| Verstöße durch Codex-Regelungen | | |
| Sachschäden Viele Versicherer bieten die Mitversicherung von Sachschäden in Bezug auf Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die für die versicherte Tätigkeit erforderlich sind. Gleichwohl sollte eine eigenständige Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. | | |



Bedarf? Versichert?

| | 4. | Vers | ich | erun | assı | umme |
|--|----|------|-----|------|------|------|
|--|----|------|-----|------|------|------|

schützen.

Besteht eine Versicherungssumme in "angemessener" Höhe? Angemessen ist die Versicherungssumme dann, wenn sie den tatsächlichen und individuellen Risiken des Versicherungsnehmers während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit gerecht wird. Aufgrund des Verstoßprinzips sollte die Versicherungssumme auch während der Laufzeit des Vertrages im Blick behalten werden. Verändert sich während der Laufzeit der Versicherung das Risiko, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend anpassen.

Neben der eigenen Qualifikation sowie der etwaiger eigener Mitarbeiter sind insbesondere die zu versichernden Risiken beim Kunden (Art, Umfang und Zahl der Aufträge) bei der Ermittlung der angemessenen Versicherungssumme zu berücksichtigen. Nicht nur im Bereich der gewerblichen/industriellen Risiken (z.B. LG Hamburg Az. 413 HKO 27/20), sondern bspw. auch bei Personenschäden (z.B. Fahrerschutz) können hohe Schadensersatzansprüche entstehen.

| • | Höhe der Versicherungssumme Entspricht die hinterlegte Versicherungssumme dem tatsächlichen und individuellen Bedarf? Das Spätschadenrisiko der VSH führt unter Umständen dazu, dass im Schadenfall keine ausreichende Deckungssumme (mehr) zur Verfügung steht. Dagegen kann man sich z.B. schützen, wenn eine Deckungssumme vereinbart wird, die auch berücksichtigt, dass sich das Haftpflichtrisiko durch Inflation und/oder sonstige Marktentwicklungen erheblich vergrößern kann. Teilweise kann auch über eine Rückwärtsversicherung eine höhere Versicherungssumme vereinbart werden. Über pauschale Exzedenten, teilweise aber auch über Objekts- oder Mandatsdeckungen kann die Versicherungssumme situativ angepasst werden. | |
|---|---|--|
| • | Eigener Deckungsstock für sonstige Risiken Deckungserweiterungen, die über den Umfang der gesetzlichen Pflichtversicherung hinausgehen, werden oftmals über den "FDL-Baustein" geregelt. Neben Schäden aus der Vermittlungstätigkeit für die dort genannten Produkte und Tätigkeiten wird die Versicherungssumme auch durch zusätzliche Erweiterungen aufgezehrt. Teilweise sind einzelne Bereiche über separate Deckungsstöcke versichert. | |
| • | Kostenübernahme bei Überschreiten der Versicherungssumme In den AVB ist regelmäßig die Kostenübernahme durch den Versicherer für den Fall, dass der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme übersteigt, gesondert geregelt. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer seinen Abwehrschutz zu einem Teil selbst vorfinanzieren. In einigen Konzepten ist diese Regelung abbedungen, alternativ hat der | |

Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich durch eine hinreichend hohe Deckungssumme vor diesem "Problem" zu



| | Bedarf? | Versichert? |
|---|--------------|---------------|
| | | |
| Zusätzliche Versicherungssumme im Ruhestand | | |
| Einige Versicherer bieten ihren Versicherungsnehmern eine zusätzliche Versicherungssumme, sofern der Versicherungsnehmer mit Beendigung des Vertrages in den Ruhestand eintritt. Die zusätzliche Versicherungssumme (Abschreibesumme) steht einmalig für Verstöße während der Laufzeit des Vertrages zur Verfügung. Diese ist teilweise auf | | |
| Schäden aus der Versicherungsvermittlung begrenzt. Achtung: | | |
| Die zusätzliche Versicherungssumme entfällt bei einem Versichererwechsel. Vereinzelt kann der Versicherungsnehmer bei Eintritt in Ruhestand den Zeitraum aus der Vorversicherung einkaufen. | | |
| | | |
| 5. Kündigung | | |
| Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung muss als Erlaubnisvoraussetzung für die gesamte Dauer der gewerblichen Tätigkeit a Sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer stehen außerordentliche und ordentliche Kündigungsrechte zu. | aufrechterha | alten werden. |
| Kündigung im Schadenfall | | |
| Für die Wirkung einer möglichen Schadenfallkündigung des Versicherers existieren unterschiedliche Zeitfenster (von teilweise einem bis zu sechs Monate). Mitunter kann das Recht zur Schadenfallkündigung einseitig für den Versicherer abbedungen bzw. ausgesetzt werden (gegebenenfalls gegen Mehrprämie). Das Recht zur ordentlichen Ablaufkündigung besteht fort. | | |



Bedarf? Versichert?

П

П

6. Obliegenheiten

Den Versicherungsnehmer können sowohl gesetzliche als auch vertragliche Obliegenheiten treffen. Welche Obliegenheiten vereinbart im Vertrag vereinbart werden, ist unterschiedlich. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten knüpfen die Versicherungsbedingungen üblicherweise an § 28 VVG an.

- Beratungs- und Dokumentationspflichten
 Gesetzliche Beratungs- und Dokumentationspflichten sind in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht als
 vertragliche Obliegenheiten definiert, die im Schadensfall vorgelegt werden müssen. Eine fehlende Dokumentation ist
 regelmäßig kein Problem auf Deckungsebene, sie stellt nur eine konkrete Gefahr auf Haftungsebene dar, weil der Prozess
 aufgrund Beweislastumkehr verloren werden kann.
- Anzeigepflichten im Schadenfall
 Die dem VN obliegenden Anzeigeobliegenheiten ergeben sich aus den AVB, die inhaltlich üblicherweise den Vorgaben des §
 104 VVG entsprechen. Die Regelung begründet eigenständige Anzeigeobliegenheiten, wenn
 - der VN selbst von einem Versicherungsfall Kenntnis erlangt,
 - der Anspruchsteller Haftpflichtansprüche außergerichtlich behauptet,
 - der Anspruchsteller Haftpflichtansprüche gerichtlich geltend macht, einschließlich der Einleitung eines PKH-Verfahrens und der Streitverkündung.

Die Anzeigepflicht entfällt nicht dadurch, dass der VN hofft, dass der Kunde den an sich begründeten Haftpflichtanspruch nicht gegen ihn geltend macht. Teilweise wird damit geworben, dass der Schadensfall erst mit "schriftlicher Inanspruchnahme" gemeldet werden muss. Ob durch diese Besonderheit lediglich der Auslöser der außergerichtlichen Inanspruchnahme abgewandelt wird oder zusätzlich der Auslöser "Kenntnis" abbedungen wird, ist klärungsbedürftig.

Durch eine rechtzeitige Anzeige des Versicherungsfalles soll der VR in die Lage versetzt werden, im Rahmen seiner Rechtsschutzverpflichtung nach § 100 VVG sachgemäße Entscheidungen über die Behandlung des Schadensfalles zu treffen und prüfen zu können, wie er den VN unterstützen kann, einen Haftpflichtanspruch ganz oder teilweise abzuwenden.



Bedarf? Versichert?

7. Ausschlüsse

Haftungsausschlüsse sind das Ärgernis par excellence jedes Versicherungsnehmers. Jede Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler hat gewisse Ausschlüsse. Die Versicherungsvermittlerverordnung enthält in § 12 Regelungen zu den erlaubten Deckungsausschlüssen. Danach ist der Deckungsausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen zulässig. Darüber hinaus sind weitere Ausschlüsse nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen. Einige Ausschlüsse finden sich in jedem Bedingungswerk, andere können nachverhandelt oder gegen eine zusätzliche Prämie abbedungen werden. Wer einen Bedarf in den folgenden Bereichen erkennt, muss diesen explizit einschließen lassen oder alternativen Versicherungsschutz suchen.

| • | Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung Der Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung wird in der VersVermV, FinVermV, ImmVermV und MaBV als zulässig erwähnt. Die wissentliche Pflichtverletzung ist die wissentliche und willentliche Verletzung einer Pflicht. Die wissentliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn der VN seine Pflicht positiv kennt und sich mit Wissen und Wollen darüber hinwegsetzt – Bsp. beim Abweichen von Weisungen. Dies ist vom Vorsatz zu differenzieren. Vorsatz ist eine Inkaufnahme der Verwirklichung eines (Straf-)Tatbestandes. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist die Versicherungsleistung gem. § 103 VVG ausgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen gehen unterschiedlich weit: Üblich ist, dass der Versicherungsnehmer durch die VSH Abwehrschutz bis zur gerichtlichen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung erhält. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren – der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend. Einige Versicherungsbedingungen treffen auch Regelungen hinsichtlich der Schadenverursachung. | |
|---|---|--|
| • | Gesellschafter/Mitinhaber, Angehörige und Verwandte Ansprüche von mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden Personen sind ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des organisatorischen Aufbaus des Versicherungsnehmers bzw. bestehender Verwandtschaftsverhältnisse auf genaue Formulierung im Einzelfall achten und gegebenenfalls anpassen. | |
| • | Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Organ in privater Unternehmung, Vereine, etc. (Ausschluss dient zur Abgrenzung gegenüber der D&O-Versicherung) | |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Seite 18 von 19 Version 2.4 Stand 09/24



| | Bedarf? | Versichert? |
|---|---------|-------------|
| AGG Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. | | |
| Veruntreuung Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung des Personals. Risiko versicherbar im Rahmen einer Vertrauensschaden-Versicherung. | | |
| Computerviren / bösartige Software Ausgeschlossen sind Schäden durch Computerviren oder bösartige Software (Abgrenzung Cyberversicherung). | | |
| Prospekterstellung, -überarbeitung bzw. die Weiterleitung von Prospekten Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit der Prospekterstellung und/oder der -überarbeitung und/oder der - | | |
| Rendite- und Performancerisiko Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit dem die getätigte Anlage betreffenden Rendite- und Performancerisiko. Der Ausschluss ist eine Klarstellung, dass das Rendite- bzw. Performancerisiko immer der Anleger trägt. Den wirtschaftlichen Erfolg einer Anlage kann und will der Versicherer nicht garantieren. | | |
| Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des eigenen Bestandes Manche Versicherer formulieren Ausschlüsse für die Bearbeitung oder für die Unterstützung in Schadenfällen, die nicht aus dem selbst betreuten Geschäft resultieren. Sollte dies Teil des Geschäftsmodells sein, muss dies nachverhandelt werden. | | |
| Versicherungsmathematische Gutachten Diese T\u00e4tigkeiten sind zumeist explizit ausgeschlossen, denn f\u00fcr echte versicherungsmathematische Gutachten braucht man eine Ausbildung als Aktuar. Etwas anderes ist es, wenn der Vermittler mit Standardsoftwareprogrammen arbeitet, in die er nur Daten eingibt. Der Umfang des Ausschlusses sollte mit dem Versicherer gekl\u00e4rt werden. | | |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.